

Stadt Mülheim a.d. Ruhr

*Änderung des am 22.11.1963 förmlich festgestellten
Durchführungsplanes Nr. 25 (Krähenbüschken)
(Verfahrensbezeichnung L 5 b)*

Plan und Begründung

Entwurf / Satzung



Stadt Mülheim a. d. Ruhr

Gemarkung: Broich

Flur: 15

Maßstab: 1:1000

Änderung des am 22. II. 1963 förmlich festgestellten Durchführungsplanes Nr. 25 (Krähenbüschken)
(Verfahrensbezeichnung „L 5 b“)

Rechtsgrundlagen: § 2 und § 11. des Bundesbaugesetzes - BBAUG - vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsordnung vom 26. 6. 1962 (BGBl. I S. 429)

Festsetzung durch Text:

Im räumlichen Geltungsbereich treten die Festsetzungen des am 22. II. 1963 förmlich festgestellten Durchführungsplanes Nr. 25 außer Kraft.

Die im räumlichen Geltungsbereich liegenden Grundstücke sind von der Bebauung freizuhalten und als Hausgärten zu nutzen (§ 9 Abs. 1 Ziffer I BBAUG), ausgenommen die Verkehrsflächen.

Zeichenerklärung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- öffentliche Verkehrsfläche

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und die richtige Darstellung des örtlichen Zustandes sowie die endgültige geometrische Festlegung und Darstellung der neuen Planung werden bestätigt.

Mülheim a. d. Ruhr, den 21. 9. 1967

Der Oberstadtdirektor
Herrn Dr. G. Kerschbaum



Entwurf

Begründung

gem. § 9 (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) für die Satzung zur Änderung des am 22.11.1963 förmlich festgestellten Durchführungsplanes Nr. 25
(Verfahrensbezeichnung: L 5 b)

Der Durchführungsplan Nr. 25 traf städtebauliche Festsetzungen für die Aufschließung eines größeren Wohnbereiches in der Gemarkung Broich. Gegenstand der Festsetzungen war u.a. eine öffentliche Grünfläche, die als Grünzug zwischen den Hausgrundstücken an den Straßen "Stollensfeld" und "Krähenbüschken" angelegt werden sollte. Durch diesen Grünzug sollte ein Fußweg verlaufen, der eine Verbindung verschiedener Wohnbereiche der Siedlung "Krähenbüschken" und einen Anschluß an den Wanderweg "Trottenburg" herbeiführen sollte. Die als Grünfläche festgesetzte Fläche liegt zum größten Teil im Schutzstreifen einer 110 kV-Hochspannungsfreileitung der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerke AG., Essen.

Bisher ist die Anlage nur behelfsmäßig ausgebaut worden. Es hat sich herausgestellt, daß die Nutzung des Fußweges in der schmalen Grünfläche die Nutzung der angrenzenden Hausgrundstücke beeinträchtigt. Die Eigentümer dieser Grundstücke streben an, die jeweils angrenzenden Teilflächen der förmlich festgestellten Grünanlage zur Vergrößerung der Hausgärten anzukaufen. Der Stadt liegen Erklärungen aller in Frage kommenden Eigentümer vor, in denen sie sich zur Übernahme der Teilfläche verpflichten.

Eine Überprüfung der Festsetzungen - auch im Sinne von § 1 Abs. 4 Satz 2 BBauG - hat ergeben, daß keine städtebaulichen Gründe die Beibehaltung der gesamten Grünfläche erfordern, da die gestalterische Funktion und der Erholungswert einer solchen Grünfläche im Bereich der sehr aufgelockerten Bebauung und in unmittelbarer Nähe zum Großflächengrün unbedeutend sind; außerdem sind ausreichende anderweitige Fußwegverbindungen vorhanden. Deshalb soll nur die Festsetzung einer kleinen öffentlichen Grünfläche mit einer Fußwegverbindung zwischen den Straßen "Stollensfeld" und "Krähenbüschken" erhalten bleiben.

Die Satzung zur Änderung des Durchführungsplanes Nr. 25 begründet keine städtebaulichen Folgekosten.

Der Rat der Stadt hat am **25 SEP. 1967** diesen Planentwurf beschlossen.

Mülheim a.d. Ruhr, den **25. SEP. 1967**
Im Auftrage des Rates der Stadt


Oberbürgermeister Bürgermeister Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 4 GO. NW. vom 28.10.1952 in Verbindung mit § 10 BBauG durch den Rat der Stadt am **4. MRZ. 1968** als Satzung beschlossen worden.

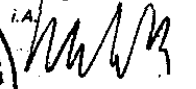
Mülheim a.d. Ruhr, den **4. MRZ. 1968**
Im Auftrage des Rates der Stadt


Oberbürgermeister Bürgermeister Schriftführer
Stadtverordneter

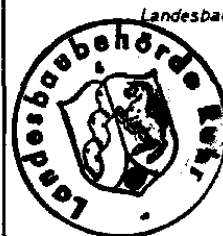
Dieser Planentwurf und die Begründung haben mit den hierdurch aufgehobenen - geänderten Bebauungsplänen in der Zeit vom **27. OKT. 1967** bis zum **27. NOV. 1967** öffentlich ausgelegen.

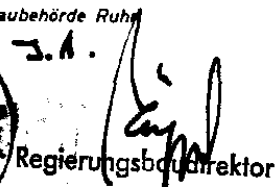
Mülheim a. d. Ruhr, den **28. NOV. 1967**
Der Oberstadtdirektor
Bauverwaltungsamt
i. A.




Stadtoberamtmann

Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom **26. MÄRZ 1968** genehmigt worden.
AZ.: **204 - 125.4 (MÜLHEIM 25; ÄNDERUNG)**
Essen, den **26. MÄRZ 1968**



Landesbaubehörde Ruhr
J. A.

Regierungsbaudirektor

Zu diesem Plan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom (Az.:).

Diesem Plan hat - haben der Verbandsausschuß- und der Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk am - und am zugestimmt.

Mülheim a.d. Ruhr, den

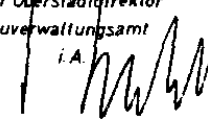
Der Oberstadtdirektor
Bauverwaltungsamt
i. A.

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes und seiner Begründung sind im Amtsblatt der Stadt Mülheim a. d. Ruhr vom **16. APR. 1968** ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mülheim a.d. Ruhr, den **16. APR. 1968**

Der Oberstadtdirektor
Bauverwaltungsamt
i. A.




Stadtoberamtmann

Der Rat der Stadt hat am **4. MRZ. 1968** diesen Planentwurf beschlossen.

Mülheim a.d. Ruhr, den **4. MRZ. 1968**
Im Auftrage des Rates der Stadt


Oberbürgermeister Bürgermeister Schriftführer

Dieser Planentwurf und die Begründung haben mit den hierdurch aufgehobenen-geänderten Bebauungsplänen in der Zeit vom bis zum erneut öffentlich ausgelegen.

Mülheim a. d. Ruhr, den
Der Oberstadtdirektor
Bauverwaltungsamt
i. A.